

Durchführungsrichtlinien zum Religions– sowie zum Ethikunterricht – Neufassung 2026

Rundschreiben Nr. 2026-02 - Rundschreibendatenbank des BMB

Mit diesem Rundschreiben wurden die Durchführungsrichtlinien für den Religions- und Ethikunterricht aktualisiert. Hier sind die wichtigsten Änderungen im Überblick:

Konfessionelle Bindung und kooperative Formen

Die Durchführung des Religionsunterrichts in kooperativer Form ist eine innere Angelegenheit der Kirchen und Religionsgesellschaften im Sinne des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes und somit unter bestimmten inhaltlichen Voraussetzungen zulässig. Dazu bedarf es in jedem Einzelfall einer Genehmigung durch die beteiligten Kirchen.

Die Abhaltung dieser kooperativen Form muss für die Schulverwaltung nachvollziehbar sein: entsprechende Vereinbarungen zwischen den Kirchen und Religionsgesellschaften sowie die konkreten Schulstandorte sind den Bildungsdirektionen bekannt zu geben.

Seitens der Kirchen und Religionsgesellschaften ist für die Einhaltung der jeweiligen Lehrpläne zu sorgen. Für die Schulleitung sind verantwortliche Ansprechpartner zu benennen.

Religionsunterrichtsgruppen

Kann der Religionsunterricht an einem Standort nicht angeboten werden, kann er standortübergreifend organisiert oder in kooperativer Form durchgeführt werden.

Die Fachinspektion wirkt dabei an der Organisation mit und beurteilt insbesondere die Vertretbarkeit aus Sicht des Religionsunterrichts.

Eine Religionsunterrichtsgruppe darf nur dann gebildet werden, wenn weniger als die Hälfte der Schüler:innen einer Klasse am Religionsunterricht eines bestimmten Bekenntnisses teilnimmt und die Gruppenbildung sowohl aus schulorganisatorischer Sicht als auch aus Sicht des Religionsunterrichts vertretbar ist.

Der Religionsunterricht ist ausschließlich im Rahmen der üblichen Schulorganisation durchzuführen. Eine Abhaltung außerhalb des Stundenplans oder außerhalb der Schule, z. B. an unterrichtsfreien Tagen oder in Räumlichkeiten von Kirchen bzw. Religionsgesellschaften, ist nicht zulässig.

Aufsicht über den Religionsunterricht

Religionslehrkräfte sind zur Teilnahme an Konferenzen, vor allem an Beurteilungskonferenzen, an ihren Schulen verpflichtet, sofern keine gleichzeitige Unterrichtsverpflichtung an einer anderen Schule besteht.

Zu den Pflichten der Schulleitung gehört auch die Sicherstellung der Einhaltung der schulrechtlichen Vorgaben im Religionsunterricht. Dies umfasst auch die Überprüfung und erforderlichenfalls das Einschreiten, wenn lehrplanwidrige Inhalte vermittelt werden, die den Grundprinzipien der österreichischen Verfassung, insbesondere Demokratie und Gleichstellung, sowie den Aufgaben der österreichischen Schule widersprechen.

Zeugniseintrag

Kann der Pflichtgegenstand „Religion“ nicht durchgeführt werden, ist die Gegenstandsbezeichnung „Religion“ dennoch im Zeugnis als Pflichtgegenstand anzuführen. Anstelle einer Beurteilung ist der Vermerk „nicht durchgeführt“ einzutragen.

Ethikunterricht

Ethik ist ab der 9. Schulstufe für alle Schüler:innen verpflichtend, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen. Dies betrifft sowohl abgemeldete Schüler:innen als auch solche ohne Bekenntnis oder mit eingetragener Bekenntnisgemeinschaft, die sich nicht zum Religionsunterricht angemeldet haben oder deren Anmeldung abgelehnt wurde, sowie jene, für die kein Religionsunterricht zustande kommt.